

014
/ IV. ZR 51/50

I n N a m e n d e s V o l k e s !

Verkündet

am 4. Oktober 1951

In dem Rechtsstreit

_____, Justizangest.
als Urkundsbeamter der Ehefrau Elisabeth E _____
der Geschäftsstelle geb. _____, L _____, C _____ str. _____

Beklagten und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____-

gegen

den Kaufmann Friedrich Anton E _____,
L _____, H _____ H _____,

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____-

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 27. September 1951
unter Mitwirkung der Bundesrichter Ascher, Dr. Tasche,
Raske, Johannsen und Dr. Kregel

für Recht erkannt:

Das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm vom 13. Februar 1950 wird auf-
gehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien haben am [REDACTED] März 1934 die Ehe geschlossen, aus der zwei Töchter im Alter von jetzt 15 und 14 Jahren hervorgegangen sind. Der Kläger ist 38, die Beklagte 39 Jahre alt. Der letzte eheliche Verkehr hat Anfang 1944 stattgefunden. Bei Kriegsschluss geriet der Kläger in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er im März 1949 nach [REDACTED] zurückgekehrt ist. Die häusliche Gemeinschaft ist zwischen den Parteien jedoch nicht wieder hergestellt worden.

Beide Parteien haben mit Klage oder Widerklage Scheidung der Ehe beantragt.

Der Kläger hat behauptet, die Beklagte habe von Anfang 1945 bis Ende 1946 ehewidrige Beziehungen zu einem französischen Zivilgefangenen unterhalten, der häufig bei ihr in der Wohnung übernachtet habe. In den Jahren 1947/1948 habe sie ausserdem ein ehebrecherisches Verhältnis zu einem englischen Soldaten unterhalten, das zu Haussuchungen bei ihr geführt habe.

Der Kläger hat beantragt,
die Ehe der Parteien aus Alleinverschulden der
Beklagten zu scheiden und die Widerklage abzuweisen,

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen und auf die Widerklage hin die
Ehe aus Alleinverschulden des Klägers zu scheiden,
hilfsweise den Kläger für überwiegend schuldig zu
erklären.

Sie hat behauptet, die Ehe sei allein durch den Kläger zerrüttet worden. Dieser habe schon früher Beziehungen zu mehreren Frauen unterhalten, die sie, die Beklagte, jedoch immer wieder vorziehen habe. Im Jahre 1944 sei es schliess-

- 3 -

lich endgültig zum Bruch zwischen den Parteien gekommen, weil der Kläger, der damals in einem Verpflegungslager der Wehrmacht gearbeitet und fast ständig unter Alkoholkwirkung gestanden habe, mit zahlreichen Frauen, darunter vor allem mit einer Russin, Ehebruch begangen habe. Als sie ihn deshalb zur Rede gestellt habe, habe er mit Schreiben vom 18. April 1944 die Verfehlungen zugegeben. Dieses Schreiben, das unstrittig ist, schliesst mit den Sätzen: "Ich bin ehrlich genug, Dir die Wahrheit zu schreiben, ich habe auch nicht nötig, mich irgendwie herauszureden. Du kannst machen was Du willst, mir ist alles gleich, ich kann Dich nicht mehr lieben, teile mir mit, was Du vorhast, ändern kann ich da nichts dran."

Nach Erhalt dieses Briefes, so trägt die Beklagte weiter vor, habe sie sich nicht mehr an die Ehe gebunden gefühlt, zumal alle Beziehungen zwischen den Parteien abgebrochen worden seien. Nur darauf sei es zurückzuführen, dass sie sich gegen Kriegsschluss einem französischen Gefangenen und später dann einem englischen Soldaten zugewandt habe. Ehebruch habe sie aber mit beiden nicht begangen. Diese Beziehungen seien auf die Zerrüttung der Ehe, die schon vorher durch den Kläger herbeigeführt worden sei, ohne Einfluss gewesen.

Das Landgericht hat, nachdem es die Parteien persönlich zwecks Beweises vernommen hatte, die Ehe auf Klage und Widerklage aus gleicher Schuld bei der Parteien geschieden. Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem in erster Instanz gestellten Antrag zu erkennen.

Das Oberlandesgericht hat unter Zulassung der Revision die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren in der Berufungsinstanz gestellten



- 4 -

Antrag weiter.

Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision macht gegenüber der vom Berufungsgericht wegen Ehebruchs der Beklagten ausgesprochenen Scheidung in erster Linie geltend, dass die Feststellung des Ehebruchs unter Verletzung der §§ 286, 622 ZPO zustande gekommen sei.

Die Beklagte hat nicht bestritten, dass die beiden männlichen Personen, mit denen sie nach der Feststellung des Berufungsurteils die Ehe gebrochen haben soll, regelmässig in ihrer Wohnung verkehrt und sich vereinzelt auch nachts dort aufgehalten haben. Sie hat zugegeben, dass sie mit ihnen Zärtlichkeiten ausgetauscht habe und Arm in Arm mit ihnen ausgegangen sei. Der englische Soldat habe die feste Absicht gehabt, sie zu heiraten. Zu einem Ehebruch sei es jedoch nicht gekommen. Hierzu habe sie, so führt die Revision aus, vorgetragen (Schriftsatz vom 20. Mai 1949 Bl 10, in Bezug genommen durch Schriftsatz vom 11. Juni 1949 Bl 18 sowie Schriftsatz vom 23. September 1949 Bl 48), dass sie mit den Männern nie allein in der Wohnung gewesen sei, vor allem nicht nachts. Ihre Schwester Gertrud habe regelmässig in der Wohnung geschlafen, und zwar mit ihr gemeinsam in einem Zimmer, während die Männer, wenn sie bei ihr übernachtet hätten, jeweils in einem anderen Zimmer geschlafen hätten. Hierfür habe sie ihre Schwester als Zeugin benannt. Sie habe ferner vorgetragen, dass der Jungeselle F. [REDACTED], der im Dachgeschoss des von ihr bewohnten Hauses wohne, sich immer bei

ihr das Wasser und auch Kaffee hole und sich auch häufig sein Essen in ihrer Küche wärme. Er komme infolgedessen zu den verschiedensten Zeiten und Anlässen in ihre Wohnung, die keinen besonderen Abschluss habe, und könne dort jederzeit ungehindert und unerwartet eintreten. Trotzdem habe er sie niemals in einer ungehörigen Situation angetroffen, wofür sie ihn als Zeugen benannt habe. Das Berufungsgericht habe dieses Vorbringen bei der Feststellung ihres Ehebruchs nicht berücksichtigt.

Diese Rüge ist nicht begründet. Die Feststellung bestrittener Ehebrüche kann in vielen Fällen nur auf Grund von Beweisanzeichen erfolgen, aus denen der Richter sich in freier Beweiswürdigung unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung seine Überzeugung zu bilden hat. Zwar ist damit seine Pflicht zu möglichst erschöpfender Aufklärung des Sachverhalts nicht aufgehoben. Die Vernehmung von Zeugen, durch deren Bekundungen ein Ehebruch widerlegt werden soll, wird jedoch regelmässig dann nicht zu erfolgen brauchen, wenn ihre Beobachtungen auch nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht derart umfassend und lückenlos gewesen sein können, dass ein Ehebruch ihnen nicht hätte entgehen können. Im vorliegenden Falle konnte das Berufungsgericht nach dem eigenen Vorbringen und der eigenen Aussage der Beklagten irrtumsfrei davon ausgehen, dass diese Voraussetzung hinsichtlich der Beobachtungsmöglichkeiten der benannten Zeugen nicht bestanden hatte, dass also die Möglichkeit eines Ehebruchs durch ihre Bekundungen nicht ausgeschlossen werden könne.

Mit Recht rügt die Revision jedoch, dass das Berufungsgericht seiner Aufklärungspflicht in Bezug auf Umfang und Schwere der Verfehlungen des Klägers, die bei Verneinung des Ehebruchs der Beklagten für die Anwendung des § 43 Satz 2 EheG, in jedem Falle aber für die Frage der Schuldabwägung nach § 52 Abs 2 Satz 2 von Bedeutung sein würden, nicht voll nachgekommen sei. Das Berufungsgericht stellt auf Grund des Geständnisses des Klägers fest, dass dieser im Jahre 1944 mit einer Russin die Ehe gebrochen habe; den Ehebruch mit noch anderen Frauen hält es auf Grund der Erklärung des Klägers in seinem Brief vom 18. April 1944, dass er sich mit anderen Weibern abgegeben habe, nur für wahrscheinlich. Die Beklagte hatte jedoch durch Zeugnis ihrer Schwester Gertrud M. [REDACTED] und des Franz M. [REDACTED] (Bl 10 u 18) unter Beweis gestellt, dass der Kläger bereits nach zweijähriger Ehe fortgesetzt ehebrücherische Beziehungen zu anderen Frauen, insbesondere zu einem Fräulein K. [REDACTED], unterhalten habe. Sie hatte ferner durch Zeugnis des Rechtsanwalts J. [REDACTED] unter Beweis gestellt, dass der Kläger in dessen Gegenwart erklärt habe, er nehme die Frauen wie sie kämen, das brauche er eben. Bei einer Bestätigung dieser Äußerung und der behaupteten früheren ehebrücherischen Beziehungen des Klägers hätte das Berufungsgericht möglicherweise zu der Feststellung kommen müssen, dass der Kläger weitere Ehebrüche begangen habe, in jedem Falle wäre eine solche Äußerung für die Gesinnung des Klägers und für seine Einstellung zu seiner Ehe und damit für die Frage der Schuldabwägung von Bedeutung gewesen. Dasselbe gilt auch von der Äußerung des Klägers, die die Beklagte ebenfalls durch das Zeugnis des Rechtsanwalts J. [REDACTED] und teilweise auch durch das Zeugnis ihres Schwagers Alex L. [REDACTED] (Bl 11 u. 34) unter Beweis gestellt

hatte: er könne ohne die Russin nicht leben, er wolle später in Russland bleiben, er sei ein **Lump** **L** [REDACTED] werde ihn nicht wiedersehen.

Dieses gesamte Beweisanerbieten konnte das Berufungsgericht nicht ohne Verstoss gegen die §§ 286, 622 ZPO übergehen. Ein solcher Verstoss liegt auch darin, dass es von der Vernehmung der Zeugin Maria N [REDACTED], die die Beklagte dafür benannt hatte, dass der Kläger mit ihr am 13. August 1949, also nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft, Ehebruch begangen habe, abgesehen hat.

Das Berufungsgericht führt dazu aus, dass eine überwiegende Schuld des Klägers sich auch dann nicht feststellen lasse, wenn der Ehebruch mit Maria N [REDACTED] bewiesen würde. Dieser Satz lässt nicht erkennen, ob das Berufungsgericht diesen Ehebruch bei der Schuldabwägung überhaupt hat unberücksichtigt lassen wollen, weil er auf die Beklagte nicht mehr ehezerstörend habe wirken können und deshalb bei der Schuldabwägung gemäss §§ 49, 52 Abs 2 EheG in jedem Falle ausser Betracht bleiben müsse, vgl RG 160, 107 - oder ob es der Auffassung gewesen ist, dass dieser Ehebruch zwar von der Beklagten als ehezerstörend empfunden sei, dass er aber, auch wenn er bei der Schuldabwägung zu Ungunsten des Klägers mit auf die Waagschale gelegt werde, nicht zu der Feststellung führen könne, dass dessen Verschulden erheblich schwerer sei als das der Beklagten. Bei der letzteren Auffassung dürfte es aber von der Vernehmung der Maria N [REDACTED] nicht mit der Begründung absehen, dass der behauptete Ehebruch unterstellt werden könne. Blosser Unterstellungen bilden, wie auch das Reichsgericht (Entscheidungen Bd 164, 273) ausgesprochen hat, in der Regel keine Grundlage für die Abwägung des beiderseitigen

- 6 -

Verschuldens. Um das Mass dieses Verschuldens zuverlässig feststellen zu können, bedarf es vielmehr grundsätzlich einer Feststellung des tatsächlichen Verhaltens der einen und der anderen Partei. So konnte es auch im vorliegenden Falle für die sittliche Wertung des Gesamtverhaltens des Klägers und seines Verhältnisses zu anderen Frauen nicht nur darauf ankommen, ob er den behaupteten Ehebruch begangen hat, sondern gegebenenfalls auch unter welchen Umständen dies geschehen war.

Die Vernehmung der Zeugin M. [REDACTED] durfte auch nicht deshalb unterbleiben, weil sie von der Zahlung eines Auslagenvorschusses durch die Beklagte abhängig gemacht war, die diese nicht geleistet hatte. Nach dem berichtigten Tatbestand des Berufungsurteils war diese Anordnung des Gerichts der Beklagten oder ihrem Prozessbevollmächtigten nicht zugestellt, infolgedessen auch nicht wirksam geworden (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO § 379 I). Das Berufungsurteil lässt auch nicht erkennen, ob das Berufungsgericht sich bei dieser Anordnung bewusst gewesen ist, dass es die Vernehmung der Zeugin sowie der für das gleiche Beweisthema benannten Zeuginnen Frau Sch. [REDACTED] und Frau Kn. [REDACTED] (Bl 86) nach § 622 ZPO auch von Amts wegen, also ohne Anforderung eines Auslagenvorschusses hätte anordnen und durchführen können.

Die erörterten Verfahrensmängel nötigen zur Aufhebung des Berufungsurteils. Von dieser Aufhebung wird auch die Feststellung des Ehebruchs der Beklagten betroffen, obwohl diese Feststellung, wie dargelegt, bei dem bisherigen Vorbringen der Beklagten nicht auf einer Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften beruht. Auch zu dieser Frage ist deshalb eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts, so wie er sich in der erneuten Verhandlung ergibt, erforderlich. Dabei ist das Berufungsgericht naturgemäss nicht gehindert, eine Vernehmung der Getrud M. [REDACTED] und des

Ernst F. [REDACTED] anzuordnen, falls ihm diese nach dem Ergebnis der neuen Verhandlung erforderlich oder gemäss § 622 ZPO im Hinblick darauf angebracht erscheint, dass sie nähere Anhaltspunkte für die Wertung der Eheverfehlungen der Beklagten und damit für die Schuldabwägung ergeben kann.

Den in der erneuten Verhandlung sich ergebenden Sachverhalt wird das Berufungsgericht im übrigen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der §§ 49 und 52 und gegebenenfalls, nämlich bei Nichtfeststellung eines Ehebruchs der Beklagten, auch des § 43 Satz 2 EheG nochmals zu prüfen und dabei im einzelnen noch folgende Gesichtspunkte zu beachten haben:

Massgebend für die Frage, ob das ehewidrige oder ehebrecherische Verhalten der Beklagten auf den Kläger ehezerrüttend gewirkt hat, ist sein subjektives Empfinden. Dieses ist nicht nur aus seinem Verhalten nach Kenntnis dieser Ehewidrigkeiten, sondern auch aus seinem früheren Verhalten, insbesondere seiner früheren Einstellung zur Ehe, zu erschliessen. War die eheliche Gesinnung des Klägers bereits im Jahre 1944 so völlig zerstört, dass ihr Wiederaufleben in den Jahren der Gefangenschaft praktisch ausserhalb des Bereichs der Möglichkeit lag, dann wird er den Verstoss der Beklagten gegen die durch die Ehe geschaffenen Bindungen nicht mehr als ehezerstörend empfunden haben können und empfunden haben (vgl. RG 160, 107; 164, 187). Unter diesem Gesichtspunkt wird der Inhalt seines Briefes vom 18. April 1944, seine etwaigen Äusserungen gegenüber dem Rechtsanwalt J. [REDACTED] und dem Zeugen Lo. [REDACTED] sowie die offenbar unbestrittene Behauptung der Beklagten zu würdigen sein, dass er seinen letzten Urlaub nicht mehr bei seiner Familie, sondern bei seinen Eltern verbracht und der Beklagten seither ausser einer Anfrage bei Rechtsanwalt J. [REDACTED] über den Stand des

Ehescheidungsverfahrens, zu dessen Einleitung er die Beklagte in seinem ersten Urlaub aufgefordert und bei Rechtsanwalt J. [REDACTED] bereits einen Prozesskostenvorschuss gezahlt hatte, kein Lebenszeichen mehr habe zukommen lassen. Der Inhalt des Briefs vom 18. April 1944 wird dabei im Zusammenhang mit den sonstigen Äußerungen und dem sonstigen Verhalten des Klägers zu würdigen sein. Dabei wird auch die nicht näher begründete, insbesondere auf keine entsprechende Behauptung des Klägers gestützte Annahme des Berufungsgerichts, dass es sich bei der Erklärung: "Du kannst machen was Du willst, mir ist alles gleich", um eine Unmutsäußerung, also um den Ausdruck einer augenblicklichen Stimmung und nicht einer grundsätzlichen Einstellung gehandelt habe, erneut überprüft werden müssen. Das Berufungsgericht verneint die Anwendbarkeit des § 49 EheG auf die Verfehlungen der Beklagten mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, dass der Kläger durch die Ereignisse, die zwischen April 1944 und März 1949 liegen, vielleicht anderen Sinnes geworden sei und die Ehe fortgesetzt hätte, wenn die Beklagte sich zurückgehalten und vor allem ihr Verhältnis zu den fremden Männern nicht der breitesten Öffentlichkeit zu erkennen gegeben hätte. Gegen die Annahme dieser Möglichkeit würde aber, abgesehen von dem offenbar hohen Grad der bereits früher eingetretenen Zerstörung der ehelichen Gesinnung des Klägers auch der Umstand sprechen können, dass der Kläger selbst, soweit ersichtlich, nicht behauptet hatte, diese Sinnesänderung sei bei ihm eingetreten und diese Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe bei ihm vorhanden gewesen. Nach der Behauptung der Beklagten hat der Kläger ihr aus der Gefangenschaft

nicht geschrieben. Dieses kann darauf beruhen, dass es ihm überhaupt an jeder Möglichkeit zu schreiben gefehlt und er infolgedessen auch seinen übrigen Angehörigen nicht geschrieben hat. Es kann aber auch darin seinen Grund haben, dass er entsprechend seiner früheren Einstellung an seine Frau nicht schreiben wollte, obwohl ihm deren ehewidriges Verhalten, von dem er nach seiner eigenen Behauptung (Klageschrift Bl 5 R) erst bei seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft etwas erfahren hat, nicht bekannt war. Ein solches Verhalten des Klägers würde aber in Verbindung mit der früheren von ihm bekundeten Einstellung zu der Beklagten und zu seiner Ehe stark gegen die Annahme des Berufungsgerichts sprechen können, dass möglicherweise erst durch das Verhalten der Beklagten die Ehe endgültig zerstört worden und darum auch dieses Verhalten vom Kläger noch als ehezerstörend empfunden worden sei.

Das Berufungsgericht sieht in dem ehebrecherischen Verhalten der Beklagten eine besonders schwere Eheverfehlung. Es unterstellt dabei ohne nähere tatsächliche Begründung, dass die Beklagte zu der Zeit, als sie diese Verfehlungen beging, noch oder wieder mit einer Fortsetzung der Ehe habe rechnen können. Es bleibt zweifelhaft, ob das Berufungsgericht dabei erwogen hat, in welchem Masse - objektiv und in der Vorstellung der Beklagten - nach allem was vorangegangen war, noch eine Aussicht auf eine Sinnesänderung des Klägers bestehen konnte und in welchem Masse es von der einer sittlichen Wertung sich entziehenden seelischen Veranlagung der Beklagten abhing, ob sie den Glauben an die Möglichkeit einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft noch aufbringen konnte. Einer erneuten Prüfung wird auch die Frage bedürfen, ob aus dem Umstand, dass

die Beklagte im Jahre 1944 vor der Durchführung der Ehescheidungsklage, für die der Kläger alles vorbereitet hatte, abgesehen hat, gefolgert werden kann, dass sie schon damals darauf ausgegangen sei, einerseits den Kläger an sich zu binden, andererseits für sich alle Freiheit in geschlechtlicher Beziehung in Anspruch zu nehmen. Wie das Berufungsgericht ausführt, kann die Beklagte sich zunächst durch die Kriegsverhältnisse von der Erhebung der Scheidungsklage abhalten lassen haben. Dabei kann insbesondere die Erwägung für sie eine Rolle gespielt haben, dass sie mit der Durchführung der Scheidung nicht nur ihre eigene Versorgung, sondern auch die Versorgung ihrer Kinder gefährden würde. Zu der Zeit aber, als die Beziehungen der Beklagten zu dem französischen Gefangenen sich anbahnten, d.h. einige Wochen vor dem Zusammenbruch, war an eine Durchführung der Scheidungsklage gegen den am 8. Mai 1945 auf der Halbinsel H in russische Kriegsgefangenschaft geratenen Kläger offenbar nicht mehr zu denken.

Aber auch wenn man unterstellt, dass es ohne die Verfehlungen der Beklagten noch zu einer Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft unter den Parteien hätte kommen können, darf die Möglichkeit nicht ausser Betracht bleiben, dass der Kläger für diese Verfehlungen mitverantwortlich ist, so dass sich die Frage erhebt, ob seine Verfehlungen für die schliesslich zu einer endgültig gewordenen Zerrüttung der Ehe nicht unter allen Umständen in höherem Masse ursächlich gewesen sind, als die der Beklagten, auch wenn deren Verantwortlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird. Sollte das Berufungsgericht zu einer Bejahung dieser Frage kommen, so wäre dieser höhere Grad der

Ursächlichkeit, der dem Verhalten des Klägers für die Zerrüttung der Ehe zukäme, bei der Abwägung der beiderseitigen Schuld in vorderster Linie zu berücksichtigen (vgl. RG 164, 273; OLG Braunschweig NdsRpfl 1947, 59 = LDR 1948, 258). Bei der Prüfung der Mitverantwortlichkeit des Klägers für die Verfehlungen der Beklagten wird im einzelnen folgendes zu berücksichtigen sein: Die Beklagte hatte dem Kläger, bevor dieser sich von ihr lossagte, in mehr als 10-jähriger Ehe die Treue gehalten und ihm während dieser Zeit zwei Kinder geboren. Der Kläger hat ihr für diese Zeit in Bezug auf ihre eheliche Treue und ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter keinerlei Vorwürfe gemacht. Die Vorwürfe, die er in seinem Brief vom 18. April 1944 gegen sie erhebt, beziehen sich auf ihr Verhältnis zu seinen Eltern. Die Beklagte hatte behauptet und durch das Zeugnis ihres Schwagers Lo [REDACTED] unter Beweis gestellt, dass der Kläger diesem Zeugen gegenüber nach der Besprechung bei Rechtsanwalt J. [REDACTED] erklärt habe, er könne der Beklagten nicht das Geringste vorwerfen (Bl 11 R). Die Beklagte hatte ferner vorgebracht (Bl 12), dass sie nach dem Fortgang des Engländers Ende 1948 keine Verbindung mit anderen Männern mehr unterhalten habe. Gegenteiliges ist vom Kläger nicht behauptet worden. Diese Umstände können die Annahme nahelegen, dass die Untreue der Beklagten wesentlich durch die vorangegangene Untreue des Klägers bedingt und ohne sie nicht begangen worden wäre, dass dieser zum mindesten aber durch sein Verhalten die Beklagte in sozialer und seelischer Beziehung in eine Lage gebracht hatten in der ihr Wille, ihrem Gatten trotz seiner Untreue die Treue zu halten, durch dessen Verschulden in hohem Masse geschwächt sein musste. Bei den Erwägungen hierüber wird von der Erfahrungstatsache

- 14 -

auszugehen sein, dass Ehegatten und besonders Frauen, die in ihrer Ehe und ihrer Familie den wesentlichen Inhalt und die sie äusserlich und innerlich ausfüllende und tragende Mitte ihres Lebens gefunden haben, bei deren Verlust durch die Untreue ihres Gatten oft - wenn auch nicht ohne eigene Schuld - ihren seelischen Halt verlieren und in der Enttäuschung oder - bewussten oder unbewussten - Verzweiflung über diesen Verlust geneigt sind, zum ersten besten "Ersatz" zu greifen, der sich ihnen bietet, in dem Glauben, damit die in ihrem Dasein durch den Zusammenbruch ihrer Ehe entstandene Leere ausfüllen zu können, eine Versuchung, der sie insbesondere dann in starkem Masse ausgesetzt sein können, wenn sonstige innere und äussere Existenz - schwierigkeiten, namentlich wirtschaftliche Sorgen oder eine zeitweilige allgemeine Lockerung der sittlichen Ordnung infolge besonderer Zeitumstände hinzukommen.

Die Anwendbarkeit dieses Erfahrungssatzes auf den vorliegenden Fall und damit die Feststellung der Mitverantwortlichkeit des Klägers für die Verfehlungen der Beklagten könnte nur durch besondere Umstände, die gegebenenfalls der Kläger zu beweisen hätte, ausgeschlossen werden. Im Falle seiner Anwendbarkeit aber wird ihm bei der sittlichen Wertung der Verfehlungen der Beklagten und bei der Abwägung der beiderseitigen

Schuld der Parteien möglicherweise ein ausschlaggebendes Gewicht beizumessen sein.

Ascher

Dr. Tasche

Raske

Johannsen

Kregel